

▶▶ Genossenschaft Elektra, Jegenstorf
Bernstrasse 40
CH-3303 Jegenstorf
Telefon +41 31 763 31 31
info@elektra.ch
elektra.ch

▶▶ **elektra**
Strom ist unsere Stärke

Statuten

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf



I Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1

Unter der Firma «Genossenschaft Elektra, Jegenstorf» besteht mit Sitz in Jegenstorf eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Firma und Sitz

Art. 2

¹ Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die kostengünstige Beschaffung und Verteilung von elektrischer Energie an ihre Mitglieder, an die Bevölkerung und an Betriebe im Versorgungsgebiet sowie an Endverbraucher mit freiem Marktzutritt ausserhalb des Versorgungsgebietes. Die Genossenschaft bezweckt desweiteren, die Produktion, Nutzung und Förderung von Energie sowie die Erbringung von anverwandten Dienstleistungen.

Zielsetzung

² Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.

³ Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3

Das Versorgungsgebiet der Genossenschaft umfasst das von den zuständigen Kantonen zugeteilte Netzgebiet.

Versorgungsgebiet

II Ein- und Austritt sowie Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche am Verteilnetz der Genossenschaft angeschlossen sind, angeschlossen werden oder dieses nutzen.</p>
Eintritt	<p>Art. 5</p> <p>¹ Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt, kann Mitglied der Genossenschaft werden. Dem Verwaltungsrat ist ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>² Das neue Mitglied hat einen Anteilschein von nominell CHF 4000.– zu übernehmen. Der Verwaltungsrat kann zudem ein Eintrittsgeld festsetzen, welches im Maximum den Nominalwert eines Anteilscheins beträgt. Jedes Mitglied darf nur einen Anteilschein besitzen.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft beginnt ab erfolgter Einzahlung des Nominalbetrags für den Anteilschein und des allfälligen Eintrittsgelds.</p>
Austritt	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich an den Verwaltungsrat erfolgen.</p>
Verlust der Mitgliedschaft Übergang der Mitgliedschaft auf die Erben Ausschluss	<p>² Wer die Mitgliedschaftsvoraussetzungen während mehr als 18 Monaten nicht mehr erfüllt, dessen Mitgliedschaft erlöscht automatisch.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Genossenschafters. Die Erben eines Genossenschafters treten, soweit sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen, ohne weiteres in seine Rechte und Pflichten ein. Erbengemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Mitglieder der Genossenschaft können, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Genossenschaft schädigen sowie beim Vorliegen von wichtigen Gründen, durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen werden.</p>
Gemeinsame Bestimmungen	<p>⁵ Gegen einen Ausschluss durch den Verwaltungsrat steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, innert 20 Tagen an die Generalversammlung schriftlich zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 846 Abs. 3 OR endgültig.</p>

⁶ Für ausscheidende Mitglieder gilt in finanzieller Hinsicht Art. 7 der Statuten. Sie haben den Anteilschein zurückzugeben.

Art. 7

¹ Der Anteilschein wird dem ausscheidenden Mitglied zum Nennwert zurückbezahlt, jedoch höchstens zum anteiligen Reinvermögen der Genossenschaft. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

Auszahlung an ausscheidende Mitglieder

² Der Genossenschaft steht das Recht zu, die Verbindlichkeiten des Mitgliedes mit seinen Forderungen aus dem Anteilschein zu verrechnen.

Art. 8

¹ Die Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen sind für Genossenschafter und Nichtgenossenschafter gleich.

Nichtgenossenschafter

² Auf das Vermögen der Genossenschaft haben die Nichtgenossenschafter keinen Anspruch.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Haftung

III Jahresrechnung und Verteilung des Gewinnes

Anteilscheine

Art. 10

¹ Die Anteilscheine sind unter fortlaufender Nummer auf den Namen der Genossenschafter auszustellen, rechtsgültig zu unterzeichnen und in das Verzeichnis der Genossenschafter einzutragen.

² Die Anteilscheine sind unteilbar und nur mit Einwilligung des Verwaltungsrates übertragbar.

Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Art. 11

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung vorzulegen. 20 Tage vor der Generalversammlung ist die Jahresrechnung, zusammen mit dem Geschäftsbericht der Genossenschaft, dem Bericht der Revisionsstelle und dem Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes, am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen.

Verwendung von Ertrag und Bilanzgewinn

Art. 12

¹ Aus dem Ertrag werden alle geschäftsbedingten Kosten bestritten sowie angemessene Abschreibungen und Rückstellungen auf den Vermögenswerten der Genossenschaft vorgenommen.

² Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung. Er wird auf Antrag des Verwaltungsrates und Beschluss der Generalversammlung namentlich wie folgt verwendet:

- a) Zuweisung in den gesetzlichen Reservefonds
- b) Zuweisung in den Netzaufwandsfonds
- c) Ausschüttung einer Dividende für jeden Anteilschein nach Massgabe von Art. 859 Abs. 3 OR.

³ Dividendenberechtigt sind nur jene Anteilscheine, welche am 31. Dezember des Geschäftsjahres, für welches die Dividende ausgeschüttet wird, bereits ausgegeben waren.

Art. 13

Soweit der Reservefonds die Hälfte des Anteilscheinkapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

Reservefonds

Art. 14

Der Netzaufwandsfonds dient dazu, das Verteilnetz und die Anlagen zu erweitern, umzubauen, falls erforderlich zu erneuern und gegebenenfalls neue Netze zu erwerben.

Netzaufwandsfonds

IV Organisation

Organe
der
Genossenschaft

Art. 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Direktion;
- d) die Revisionsstelle.

Generalver-
sammlung
Stimmrecht
und Vertretung

Art. 16

¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

² Jeder Genossenschafter hat eine Stimme. Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts bestimmen einen Vertreter. Verhinderte Genossenschafter können sich entweder durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zwei Stimmen ausüben.

Generalver-
sammlung
Einberufung

Art. 17

¹ Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise, wenn der Verwaltungsrat es beschliesst oder wenn die Revisionsstelle es verlangt oder wenn der zehnte Teil der Genossenschafter ein entsprechendes Begehren unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände stellt.

² Die Einberufung erfolgt, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, durch persönliche Einladung an die Genossenschafter und Publikation in den Amtsanzeigern des Versorgungsgebietes mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Generalver-
sammlung
Befugnisse

Art. 18

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten.
- 2. Wahl und Abberufung der Verwaltungsräte, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- 3. Abnahme der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung und Bilanz) und des Geschäftsberichtes.
- 4. Entlastung der Verwaltung.

- 5. Verwendung des Reingewinnes gemäss Art. 12 der Statuten.
- 6. Ausgabe von Obligationen-Anleihen.
- 7. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Genossenschaftern.
- 8. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Generalversammlung nach dem Gesetz oder den Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 19

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Sind beide verhindert, so bestimmt der Verwaltungsrat das präsidierende Mitglied.

² Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Verhandlungen die nötigen Stimmzähler und den Protokollführer.

Generalver-
sammlung
Leitung

Art. 20

Der zwanzigste Teil der Genossenschafter kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes in der Generalversammlung verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Anträge zu traktandierten Verhandlungsgegenständen können vor oder während der Generalversammlung gestellt werden.

Generalver-
sammlung
Traktandierungs-
begehren

Art. 21

¹ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen; es kann aber geheime Stimmabgabe beschlossen werden. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen nach Art. 888 OR. Der Vorsitzende stimmt mit und hat zusätzlich bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Ist bei Wahlen ein zweiter Wahlgang notwendig, so entscheidet das relative Mehr.

² Zur Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen notwendig.

³ Eine solche kann erfolgen, wenn die genannten Organe die Interessen der Genossenschaft wesentlich oder in grobfahrlässiger Weise verletzen oder die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigt haben oder zu erfüllen ausserstande sind. Vorbehalten bleibt Art. 890 OR.

Generalver-
sammlung
Abstimmungen
und Wahlen

Abberufung von
Organen

Verwaltungsrat Amtsdauer und Wählbarkeit	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bis zum 68. Altersjahr gewählt oder wiedergewählt werden.</p> <p>³ Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die ordentliche Generalversammlung und dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung des darauffolgenden vierten Jahres. Ersatzwahlen können anlässlich der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes getroffen werden.</p>	<p>10. Aufstellen von Richtlinien über die Netznutzung sowie Festlegung von Produkten und Tarifen sowie Verabschiedung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>11. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern und Zustimmung zur Übertragung von Anteilscheinen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder dem Geschäftsreglement einem anderen Organ zugeteilt sind.</p>	
Verwaltungsrat Zusammen- setzung	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Es sind nur Genossenschaf ter wählbar.</p> <p>² Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.</p>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Jedes Mitglied oder die Geschäftsleitung können beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.</p>	Verwaltungsrat Einberufung
Verwaltungsrat Beschluss- fähigkeit	<p>Art. 24</p> <p>Um einen gültigen Beschluss fassen zu können, muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.</p>	<p>Art. 27</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe des von ihm zu erlassenden Geschäftsreglements an eine Geschäftsleitung zu übertragen.</p>	Geschäftsleitung
Verwaltungsrat Aufgaben	<p>Art. 25</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Oberleitung der Genossenschaf t und Erteilung der nötigen Weisungen. 2. Festlegung der Organisation. 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung. 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen. 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. 6. Erstellung des Geschäftsberichtes (einschliesslich Jahresrechnung) sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse. 7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 8. Aufstellen von Richtlinien über die Netznutzung sowie Verabschiedung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. 9. Abschluss von Verträgen mit Dritten (Gemeinden, Privaten) ausserhalb des Netzgebietes betreffend die Netznutzung. 	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>² Die Revisionsstelle hat der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.</p> <p>³ Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der von ihr geprüften Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>	Revisionsstelle

V Statutenrevision und Liquidation

Art. 29

Statutenrevision

Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Zu einem derartigen Beschluss sind zwei Drittel der an einer Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 30

Auflösung der
Genossenschaft

¹ Ein Beschluss zur Auflösung oder Fusion der Genossenschaft mit oder ohne Liquidation bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Liquidation gleichgestellt ist die Übertragung der gesamten Aktiven und Passiven der Genossenschaft auf einen anderen, von der Genossenschaft unabhängigen Rechtsträger.

² Falls die Auflösung mit Liquidation beschlossen wird, wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission, welche die Liquidation der Genossenschaft an die Hand nimmt und durchführt.

³ Ein nach durchgeführter Liquidation sich ergebender Vermögensüberschuss ist in folgender Weise zu verwenden:

1. 70% sind unter die Genossenschafter zu verteilen (Art. 913 und 865 OR).
2. 30% fallen den Einwohnergemeinden des Versorgungsgebietes der Genossenschaft im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu.

VI Schlussbestimmungen

Art. 31

Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen, wo es das Gesetz vorschreibt, durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Im Übrigen erfolgen die Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Genossenschafter durch einfachen Brief. Der Verwaltungsrat kann zusätzlich die Publikation in den Amtsanzeigern des Versorgungsgebietes beschliessen.

Bekannt-
machungen

Art. 32

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten sind damit aufgehoben.

Inkrafttreten

Beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Mai 2016 in Bern.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Ernst Moser

Der Protokollführer: Dan Hasler